

Tierschutzaspekte bei der Installation von Taubenabwehrsystemen

Nach § 13 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes¹ ist es **verboten**, zum **Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen von Wirbeltieren** Vorrichtungen oder Stoffe anzuwenden, wenn damit die **Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für Wirbeltiere verbunden** ist. Hiervon ausgenommen ist lediglich die Anwendung von Vorrichtungen oder Stoffen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften zugelassen sind, z.B. im Rahmen der gesetzlich geregelten Schädlingsbekämpfung. (Die zur Bekämpfung von Wirbeltieren gemäß § 18a des Infektionsschutzgesetzes² - vormals § 10c des Bundesseuchengesetzes³ - vom Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV) zugelassenen Methoden sind abschließend in Teil B der "Liste der geprüften und anerkannten Mittel und Verfahren zur Bekämpfung von Wirbeltieren (Rodentia, Muridae)" im Bundesgesundheitsblatt⁴ veröffentlicht und enthalten keine Angaben zur Taubenbekämpfung). Es gilt daher der Grundsatz:

Die Installation von Taubenabwehrsystemen darf nicht zu vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden bei Wirbeltieren führen.

Vor dem Einsatz von Taubenabwehrsystemen ist deshalb unbedingt abzuklären, ob durch das System oder die Art und den Zeitpunkt seiner Anbringung negative Auswirkungen

- auf die **Zieltierart**, d.h. die abzuwehrenden Tauben, aber auch
- auf **andere Tierarten** (insbesondere Kleinvögel, Greifvögel und Kleinsäuger wie z.B. Fledermäuse)

zu befürchten sind. Dabei stehen folgende Fragen im Vordergrund:

1. Besteht nach Art des Systems die Gefahr:

2.

- **dass sich Tiere am Taubenabwehrsystem verletzen können?**

(Beispiel: Verletzungsgefahr durch scharfe, starre Spikes oder beim Hängen bleiben in Netzen)

- **dass das Taubenabwehrsystem zu Schäden oder Spätschäden führt?**

(Beispiel: Beeinträchtigung der Wärmeregulation oder der Flugfähigkeit infolge Verklebung des Gefieders nach Kontakt mit Vergrämungspaste)

- **dass das Taubenabwehrsystem zu vermeidbaren Schmerzen oder übermäßigen Schreckreaktionen führt?**

(Beispiel: unverhältnismäßig hohe Ströme oder überlange Impulsdauern bei Elektroabwehrsystemen). In diesem Zusammenhang ist auch von Bedeutung, ob Tiere die Möglichkeit ha-

¹ Tierschutzgesetz in der Bekanntmachung der Neufassung vom 25. Mai 1998 (BGBl I S. 1105)

² Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen vom 20. Juli 2000 (BGBl I S. 1045)

³ Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz) i.d.F.d.Bek.vom 18. Dezember 1979 (BGBl I S. 2262), zuletzt geändert mit Gesetz vom 7.8.1996 (BGBl I S. 1254 u. 1312)

⁴ Bundesgesundheitsblatt 1/1998, S. 30 (auch als Sonderdruck beim BgVV erhältlich)

ben, *Abwehrsysteme als solche zu erkennen und den Kontakt mit ihnen zu vermeiden*. Hierbei spielen auch Lerneffekte eine Rolle.

3. Besteht nach Art oder Zeitpunkt der Anbringung des Systems die Gefahr, dass:

- **Elterntiere von ihren noch versorgungsbedürftigen Jungen abgeschnitten** werden,
- **Tiere** durch das Anbringen der Absperrung **gefangengenommen** werden, bzw.
- **Tiere, welche die Abwehrrichtung überwunden haben, den Rückweg nicht finden** oder die Abwehrrichtung in umgekehrter Richtung nicht überwinden können?

Nur Systeme, bei denen solche negativen Auswirkungen verneint werden können, entsprechen aus tierschutzfachlicher und rechtlicher Sicht den Anforderungen.